

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Vollzeitpflege für junge Volljährige (§§ 41, 33 SGB VIII)
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 23.03.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 13.04.2015 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-003-0007-04
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege:</u> Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.</p> <p><u>§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:</u> (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. (2) Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p>
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	<p>Auch wenn mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Hilfe nach § 33 SGB VIII eingestellt wird, so können die jungen Volljährigen, wenn weiterhin erzieherischer Bedarf besteht, nach § 41 SGB VIII bis zum 21. Lebensjahr – und in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus – Hilfe im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erhalten. Auch kann der Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung weiter verfolgt werden. Die Fallverantwortung bleibt aufgrund des gewachsenen Beziehungsverhältnisses in der Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes. Hierbei ist zu beachten, dass mit den Pflegepersonen und dem betroffenen Jugendlichen grundsätzlich auf eine Verselbständigung mit Erreichen der Volljährigkeit hinzuarbeiten ist. Vollzeitpflege für junge Volljährige wird im im gesonderten Fall gewährt.</p>

<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Für junge Volljährige in Pflegefamilien bzw. sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Pflegefamilien kann die Maßnahme nach § 41 SGB VIII gewährt werden, wenn die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist.</p>	
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p><u>Die Vollzeitpflege für junge Volljährige verfolgt folgende Zielsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verselbständigung zur eigenständigen Lebensführung - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Abbau von Entwicklungsdefiziten - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Beziehungsgestaltung - Integration in Schule und Ausbildung - Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern - Beibehaltung/ Stabilisierung bzw. Wiederherstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Unterstützung der Reintegration in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze <p><u>Als Hilfe für junge Volljährige:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verselbständigung - Entwicklung von Autonomie und Selbständigkeit - Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung - Befähigung zur eigenständigen Lebensführung 	
<p>Flussdiagramm Siehe Anhang.</p>		
<p>Nr.</p>	<p>Beschreibung der Verfahrensschritte</p>	<p>Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente</p>
<p>1</p>	<p>Feststellung des Hilfebedarfs: Grundsätzlich haben Pflegeeltern das Pflegekind angemessen auf eine eigenständige Lebensführung mit Erlangen der Volljährigkeit vorzubereiten. In einzelnen Fällen kann es jedoch dazu kommen, dass Jugendliche und junge Volljährige bis zur Erlangung der Volljährigkeit noch nicht in eine Eigenständigkeit geführt werden können. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Hilfeplanung wird dann durch die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes (PKD) ein erzieherischer Bedarf eines fast volljährigen Jugendlichen festgestellt. Unter Zuhilfenahme des Selbsteinschätzungsbogens für Jugendliche, etwaigen Arztberichten, ggf. Einschätzungen der leiblichen Eltern, des Vormundes und Einschätzungen der Pflegepersonen, erfolgt eine genaue Bedarfsermittlung. Hierbei ist unbedingt die Motivation zur Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit den Pflegepersonen und den betroffenen Jugendlichen werden die konkreten Hilfebedarfe ermittelt. b) Die Bedarfsermittlung muss mind. 3 Monate vor Erreichen der Volljährigkeit stattfinden. c) In 100% der Fälle werden alle Beteiligten einbezogen und gehört.

2	<p>Rechtzeitige Antragstellung des jugendlichen Pflegekinds: Der/die Jugendliche muss selbst einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen. Der ausgefüllte Antrag wird von der fallführenden Fachkraft des PKD zusammen mit dem Formular zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit an die WJH weitergeleitet. Dort erfolgt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und anschließende Rückmeldung an den PKD.</p>	d) Die Antragstellung muss ebenfalls rechtzeitig vor Erlangen der Volljährigkeit erfolgen und stellt die Grundlage zur Gewährung für Hilfen für junge Volljährige dar.
3	<p>Kollegiale Beratung im Team des Pflegekinderdienstes: Die fallführende Fachkraft stellt den Fall in der kollegialen Beratung des PKD vor. Die dazu notwendigen Unterlagen und eine Tischvorlage stellt diese den Teammitgliedern rechtzeitig zur Verfügung. Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe wird im Rahmen der kollegialen Beratung diskutiert. Eine Entscheidung darüber trifft die zuständige Sachbearbeiterin im Zusammenwirken mit der Teamleitung. Vollzeitpflege für junge Volljährige ist zeitlich zu befristen. Es wird ein Protokoll der Fallberatung erstellt, aus dem die der Entscheidung zugrunde liegenden Faktoren und Diskussionsverlauf ausführlich dargelegt wird.</p>	<p>e) Die Entscheidung erfolgt in 100% der Fälle durch die zuständige Sachbearbeiterin und die Teamleitung f) In 100% der Fälle wird ein Protokoll über die Entscheidung gefertigt.</p>
4	<p>Erstes Hilfeplangespräch für die Hilfe für junge Volljährige: Mit der betroffenen Pflegefamilie, dem Jugendlichen und ggf. leiblichen Eltern, Vormund erfolgt im Rahmen eines erneuten Hilfeplangesprächs eine Formulierung von Zielen und Indikatoren zur Zielerreichung. Die Dauer der Hilfe wird festgelegt. Das Hilfeplangespräch wird im Formular „Hilfeplan“ protokolliert. Es erfolgen Eingaben in Info51: 1. Beendigung Hilfe „Vollzeitpflege für Minderjährige“ mit dem 18. Geburtstag und Statistik. 2. Einleitung und Statistik der Hilfe „Vollzeitpflege für junge Volljährige“ Die Kostenverfügung wird durch die fallzuständige Fachkraft vollständig ausgefüllt an die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) übersandt.</p>	<p>g) In 100 % der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart. h) Die Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert. i) 100% der Fälle werden umgehend korrekt in Info51 erfasst.</p>
5	<p>Hilfeplanfortschreibung/Hilfeprozess: Die erste Hilfeplanfortschreibung erfolgt nach spätestens 3 Monaten und auch weiterhin im 3-monatigen Turnus. Die Zielsetzungen werden überprüft und im Gespräch ggf. abgeändert oder abgeschlossen. Im Bedarfsfall werden weitere Zielsetzungen formuliert. Die aktive Mitwirkung des Volljährigen ist unabdingbar.</p>	<p>j) In 100 % der Fälle findet die Hilfeplanfortschreibung spätestens nach 3 Monaten statt. k) Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert.</p>

	<p>Es erfolgt eine Entscheidung über den weiteren Hilfeverlauf. Das Hilfeplangespräch wird im Formular „Hilfeplan“ protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die fallzuständige Fachkraft an die WJH übersandt.</p>	<p>l) Die Kostenverfügung erhält in 100% der Fälle die WJH.</p>
<p>6</p>	<p>Beendigung der Hilfe: Sind die Zielsetzungen der Hilfe erreicht oder ist eine Mitwirkung des jungen Volljährigen nicht mehr gegeben, wird im Rahmen der Hilfeplanung die Hilfe beendet. Ggf. erfolgt bei Bedarf ein Zuständigkeitswechsel in die Eingliederungshilfe. Dieser Prozess wird durch die fallführende Fachkraft begleitet. Das Abschlussgespräch wird im Formular „Hilfeplan“ protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die fallführende Fachkraft des PKD an die WJH übersandt. Die Hilfe wird in Info51 beendet und die Statistik wird ausgefüllt.</p>	
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu d), i) und l) regelmäßige Kontrollen durch die Teamleitung - Regelmäßige Hilfeplanung 	
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fallführende Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (SGB VIII) - Vollzeitpflegepersonen - Jugendlicher/ junger Volljähriger - Herkunftsfamilie - Sozialer Dienst (SGB XII) - ggf. rechtlicher Betreuer/Betreuerin - ggf. Fachkräfte des bisherigen Leistungserbringers (z.B. SPFH-Fachkraft) - Dritte (z.B. Schule, Tageseinrichtungen) 	
<p>Instrumente / Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nds. Landesempfehlung zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege - Gesprächsnotizen - Unterlagen (z.B. Stellungnahmen, Berichte des Sozialen Dienstes) - Fallakte - Hilfepläne - Bestätigung des Pflegeverhältnisses - Pflegevereinbarung - Vollmachten - Entwicklungsbericht - Antrag auf Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige - Verselbständigungsbogen – Selbsteinschätzung 	

363-003-0007-04

Vollzeitpflege für junge Volljährige (§§ 41, 33 SGB VIII)

